



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 15.01.2018



Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt)

Die Frabo Bio-Energie GmbH & Co. KG, vertr. d. Herrn H.-H. Lüdemann, 27404 Elsdorf hat am 27.07.2016 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 i.V.m. § 19 BImSchG für die Erweiterung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt.

Die am 21.12.2017 erteilte Genehmigung umfasst den Betrieb der Biogasanlage, bestehend aus Fermenter, Feststoffeintragssystem, Annahmebehälter, Gärproduktlager 1 mit integriertem Niederdruckgasspeicher und Abtankplatz, Blockheizkraftwerk 1, Silagelagerflächen 1 und 2, Notgasfackel, Mistlager, befestigte Flächen zur Zuwegung und Entwässerung inklusive folgender Erweiterungen: Errichtung und Betrieb eines 2. Gärproduktlagerris mit integriertem Niederdruckgasspeicher und Abtankplatz, eines 2. Verbrennungsmotors im Container mit flexibler Fahrweise beider Verbrennungsmotoren, die Erweiterung der Silagelagerflächen sowie die Änderung der Inputstoffe. Der Standort der Anlage befindet sich in Elsdorf, Zevener Straße.

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 1.2.2.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3c i.V.m. Anlage 1 Ziffern 1.2.2.2 und 9.1.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die nach § 3c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2017

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat